



Der Versorgungsausgleich

Vorbemerkung: Das Bundesministerium der Justiz bereitet derzeit eine **Strukturreform des Versorgungsausgleichs vor, um den gewandelten Verhältnissen der Versorgungssysteme Rechnung zu tragen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das bislang geltende Recht.**

Rentenanwartschaften, welche die Ehegatten während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung und von vornherein zur Versorgung beider Partner bestimmt. Sie sind deshalb im Scheidungsfall zu teilen. Dies wird durch den Versorgungsausgleich erreicht.

Auszugleichende Anrechte

Auszugleichen sind die von den Ehegatten in der Ehezeit erworbenen *Anrechte* auf eine Invaliditäts- oder Altersversorgung – insbesondere als Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Pensionsanrechte sowie Anrechte auf Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus privaten Rentenversicherungsverträgen. Voraussetzung ist, dass diese Anrechte auf eigener Arbeit oder auf dem Einsatz des eigenen Vermögens eines der Ehegatten beruhen.

Ausgleichspflicht

Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte, der in der Ehezeit insgesamt höhere Versorgungsanrechte erworben hat als der andere Ehegatte. Dem anderen steht *als Ausgleich die Hälfte des Wertunterschiedes* zu.

Auch heute ist dies zumeist noch die Ehefrau, die während der Ehe zumindest zeitweise auf eine Berufstätigkeit verzichtet und den Haushalt führt sowie die Kinder erzieht und deshalb keine oder geringere Rentenansprüche erwirbt. Der berufstätige Ehemann kann in solchen Fällen seine in der Ehe erworbenen Rentenansprüche bei der Scheidung nicht für sich behalten; er muss mit seiner Ehefrau teilen. Auch die „Nur-Hausfrau“ oder der „Nur-Hausmann“ erwirbt auf diese Weise regelmäßig eine eigenständige Alterssicherung; sie oder er ist nicht, wie früher, bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Invalidität auf individuelle Unterhaltsleistungen des geschiedenen Partners angewiesen.

Beispiel:

Der Ehemann hat in der Ehezeit Anwartschaften auf eine gesetzliche Rente in Höhe von 500 €, seine Frau dagegen nur in Höhe von 100 € erworben. Die Ehefrau kann deshalb einen Ausgleich in Höhe von 200 € (500 € abzüglich 100 € geteilt durch 2) beanspruchen.

Ausgleichsform

Die Form des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach der auszugleichenden Versorgung:

Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten in der gesetzlichen Rentenversicherung werden dadurch ausgeglichen, dass dem ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Teil dieser Anrechte übertragen wird; sind Anrechte auf eine Beamtenversorgung auszugleichen, werden für den ausgleichsberechtigten Ehegatten grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung neue Anrechte begründet. In beiden Fällen erwirbt also der ausgleichsberechtigte Ehegatte eine *eigenständige Versorgung* in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der er – wie jeder andere Versicherte auch – im Falle von Alter oder Invalidität Leistungen erhält.

Andere Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten werden, wenn die maßgebende Versorgungsregelung (Gesetz, Satzung, Tarifvertrag, Einzelvereinbarung etc.) dies vorsieht, unter den Ehegatten real geteilt: Für den ausgleichsberechtigten Ehegatten werden Versorgungsanrechte außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung – sei es bei dem Träger der auszugleichenden Versorgung, sei es bei einem anderen Versorgungsträger – begründet. Ist für die auszugleichende Versorgung eine solche Realteilung nicht vorgesehen, der Versorgungsträger jedoch öffentlich-rechtlich organisiert, erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte – ebenso wie beim Ausgleich von Beamtenpensionen – Anrechte in

der gesetzlichen Rentenversicherung; dies ist insbesondere bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und vielfach bei berufsständischen Versorgungen der Fall.

Die bisher geschilderten Ausgleichsformen nennt man „*öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich*“.

In bestimmten Fällen, in denen ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich nicht möglich ist, greift der *schuldrechtliche Versorgungsausgleich* ein. Das ist insbesondere bei privaten Betriebsrenten der Fall, sofern diese keine Realteilung vorsehen. Hier wird für den Berechtigten oder die Berechtigte kein Anrecht bei einem Versorgungsträger begründet. Der oder die Berechtigte kann lediglich von dem ausgleichspflichtigen Ehegatten selbst Zahlung einer Geldrente in Höhe der Hälfte des durch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich noch nicht ausgeglichenen Wertunterschieds verlangen. Dieser Rentenanspruch steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten allerdings erst zu, wenn nicht nur er, sondern auch der oder die Verpflichtete die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles erfüllt; der Anspruch erlischt mit dem Tod des ausgleichspflichtigen Ehegatten, kann dann jedoch unter Umständen gegen den Versorgungsträger geltend gemacht werden.

Beide Nachteile werden vermieden, wenn der schuldrechtliche Versorgungsausgleich durch einen erweiterten öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich ersetzt wird: So kann z. B. zum Ausgleich einer Betriebsrente bis zum Betrag von 49 € (früheres Bundesgebiet) ein anderes Anrecht des oder der Verpflichteten, etwa auf eine gesetzliche Rente oder auf eine Beamtenversorgung, herangezogen werden. Der oder die Verpflichtete muss von diesem Anrecht einen entsprechend höheren Betrag an den Berechtigten oder die Berechtigte „abgeben“, dafür bleibt ihm bzw. ihr die eigene Betriebsrente ungeschmälert belassen. Übersteigt die auszugleichende Betriebsrente diesen Betrag, kann dem oder der Verpflichteten aufgegeben werden, zugunsten des oder der Berechtigten wegen des übersteigenden Betrages Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Die Beitragszahlungspflicht muss dem oder der Verpflichteten allerdings wirtschaftlich zumutbar sein; dabei können Ratenzahlungen angeordnet werden.

Kommt ein erweiterter öffentlich-rechtlicher Ausgleich nicht in Betracht (etwa, weil dem Mann keine anderen, anstelle der Betriebsrente heranziehbaren Versorgungsrechte zustehen) und sind Beitragszahlungen wirtschaftlich nicht zumutbar, verbleibt es beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. In diesem Fall kann der oder die Ausgleichsberechtigte von dem oder der Verpflichteten die Abfindung künftiger Ansprüche verlangen, soweit diesem bzw. dieser die Abfindung wirtschaftlich zumutbar ist. Nach dem Tod des oder der Verpflichteten kann der oder die Berechtigte die Ausgleichsrente von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung beanspruchen, wenn die für diese Versorgung maßgebende Regelung (z. B. Gesetz, Tarif- oder Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Satzung) eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht und der oder die Berechtigte die Voraussetzung eines Versorgungsfalles erfüllt. Die Rente wird jedoch höchstens in Höhe der Hinterbliebenenversorgung und längstens für die Dauer dieser Versorgung gezahlt.

Versorgungskürzung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten

Ist der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt, sobald bei ihm der *Versorgungsfall* (z.B. Ruhestand) eintritt. Diese Kürzung ist gleichsam das „Entgelt“ für die eigenständigen Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die der ausgleichsberechtigte Ehegatte im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erwirbt. Der Erwerb dieser Anrechte ist endgültig; folgerichtig ist auch die Kürzung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten vom weiteren Schicksal der vom ausgleichsberechtigten Ehegatten erworbenen Anrechte unabhängig. Das bedeutet:

Die Versorgung beim ausgleichspflichtigen Ehegatten wird grundsätzlich auch dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus seinen Anrechten noch keine Leistungen erhält, weil er die Voraussetzungen eines Versorgungsfalles noch nicht erfüllt.

Ausnahmsweise unterbleibt die Kürzung allerdings bis zum Eintritt eines Leistungsfalles auf Seiten des oder der Ausgleichsberechtigten, wenn der oder die Ausgleichsverpflichtete im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits versorgungsberechtigt ist (Rentner- oder Pensionärsprivileg). Von ihr ist ferner abzusehen, solange der ausgleichspflichtige Ehegatte dem ausgleichsberechtigten Ehegatten gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist oder nur deshalb nicht verpflichtet ist, weil er aufgrund der Versorgungskürzung zu Unterhaltsleistungen nicht in der Lage ist. Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Versorgungsträger.

Die Versorgungskürzung bei dem ausgleichspflichtigen Ehegatten wird grundsätzlich auch nach dem Tod des ausgleichsberechtigten Ehegatten fortgesetzt; dies gilt nur dann nicht, wenn dem berechtigten Ehegatten und seinen oder ihre Hinterbliebenen aus dem im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistungen gewährt worden sind, deren Wert insgesamt zwei Jahresrenten wegen Alters übersteigt.

Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs

Der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich wird *bei der Scheidung* durchgeführt. Durch Scheidungsurteil wird deshalb bestimmt, ob und in welcher Höhe Anrechte übertragen oder neu begründet werden. Leistungen aus diesen Anrechten erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte allerdings erst, wenn die hierfür maßgebenden Voraussetzungen in seiner Person erfüllt sind; Altersrente steht ihm zum Beispiel erst zu, wenn er die Altersgrenze erreicht und die erforderliche Wartezeit, auf die auch Anrechte aus dem Versorgungsausgleich angerechnet werden, erfüllt hat und etwaige sonstige Rentenvoraussetzungen nachweist.

Abänderung rechtskräftiger Entscheidungen

Bei der Scheidung werden Versorgungsanrechte in Höhe des Wertes geteilt, den sie am Ende der Ehezeit haben. Tritt später der Versorgungsfall ein, kann sich ergeben, dass die Versorgungsanrechte in der Zwischenzeit, etwa aufgrund geänderter Rechtsvorschriften, Wertveränderungen erfahren haben oder dass sie nunmehr in anderer Ausgleichsform ausgeglichen werden können. Entsprechendes gilt, wenn ein zunächst noch verfallbares Anrecht der betrieblichen Altersversorgung erst nach der früheren Entscheidung des Familiengerichts in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen werden kann, weil das Anrecht erst nach der Scheidung unverfallbar geworden ist. In einem solchen Fall kann jeder Ehegatte die Abänderung der Entscheidung über den Versorgungsausgleich beantragen, allerdings nur, wenn sich dadurch eine wesentliche Abweichung von der früheren Entscheidung ergibt. Die Abänderung kann erst verlangt werden, wenn ein Ehegatte bereits Versorgungsleistungen bezieht oder das 55. Lebensjahr vollendet hat.

Beispiel:

Der Mann ist Beamter. Bei der Scheidung errechnet das Familiengericht ein in der Ehe erworbenes Pensionsanrecht in Höhe von 800 €. Es begründet folglich für die Frau, die in der Ehe keine Versorgung erworben hat, Anrechte auf eine gesetzliche Rente in Höhe von 400 €. Durch spätere Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften sinkt der Wert der vom Mann in der Ehezeit erworbenen Pensionsanrechte auf 600 €. Er kann daher eine Abänderung der früheren Entscheidung beantragen. Anstelle der ursprünglichen 800 € werden jetzt nur noch 600 € ausgeglichen, so dass für die Frau nur noch ein Anrecht in Höhe von 300 € begründet wird.

Was noch zu beachten ist

- n Der Versorgungsausgleich wird unabhängig davon durchgeführt, ob der Versorgungsfall bei einem oder beiden Ehegatten bereits eingetreten ist,
- n in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben und
- n ob nach der Scheidung Unterhalt gezahlt werden muss oder nicht.

- n Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt,
 - wenn es unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute, vor allem ihrer Vermögensverhältnisse, grob unbillig wäre, den ausgleichspflichtigen Ehegatten in Anspruch zu nehmen;
 - soweit der ausgleichsberechtigte Ehegatte im Hinblick auf die Scheidung nachteilig auf seine Versorgungsrechte eingewirkt hat
 - oder
 - soweit der oder die Berechtigte in der Ehe über längere Zeit hinweg die Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat.

Der Versorgungsausgleich kann in einem notariell beurkundeten *Ehevertrag* ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss ist jedoch unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss die Scheidung beantragt wird. Für den wirtschaftlich schwächeren Partner bringt ein solcher Ausschluss unter Umständen erhebliche Risiken mit sich.

Auch im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren kann eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen werden. Sie bedarf im Interesse des Schutzes des Ehegatten mit den niedrigeren Versorgungsanrechten der notariellen Beurkundung und der Genehmigung durch das Familiengericht.